	Alte Fassung		Neue Fassung
§ 6	Ausschüsse des Stadtrates	§ 6	Ausschüsse des Stadtrates
(1)	Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden Ausschüsse: a) Verwaltungsausschuss b) Finanz- und Grundstücksausschuss c) Ausschuss für Rechnungsprüfung-und- Beteiligungscontrolling- d) Vergabeausschuss e) Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten f) Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus und regionale Entwicklung g) Ausschuss für Umwelt und Energie h) Kulturausschuss i) Ausschuss für Bildung, Schule und Sport j) Gesundheits- und Sozialausschuss k) Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr l) Ausschuss für Familie und Gleichstellung m) Jugendhilfeausschuss n) Betriebsausschuss "Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb" (SAB-Betriebsausschuss) o) Betriebsausschuss Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg (SFM-Betriebsausschuss) p) Betriebsausschuss "Kommunales Gebäudemanagement" (KGM-Betriebsausschuss "theater magdeburg" (Theaterausschuss) r) Betriebsausschuss "Puppentheater der Stadt Magdeburg" s) Betriebsausschuss "Konservatorium Georg Philip Telemann" Die Erfüllung der Aufgaben des Stadtrates im Rahmen von Bürgerinitiativen wird dem "Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten" als beratenden Ausschuss des Stadtrates ständig übertragen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates.	(1)	Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden Ausschüsse: a) Verwaltungsausschuss b) Finanz- und Grundstücksausschuss c) Ausschuss für Rechnungsprüfung d) Vergabeausschuss e) Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten f) Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus und regionale Entwicklung g) Ausschuss für Bildung, Schule und Sport j) Gesundheits- und Sozialausschuss k) Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr l) Ausschuss für Familie und Gleichstellung m) Jugendhilfeausschuss n) Betriebsausschuss "Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb" (SAB-Betriebsausschuss) o) Betriebsausschuss Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg (SFM-Betriebsausschuss) p) Betriebsausschuss "Kommunales Gebäudemanagement" (KGM-Betriebsausschuss "Kommunales Gebäudemanagement" (KGM-Betriebsausschuss "Theater magdeburg" (Theaterausschuss) r) Betriebsausschuss "Puppentheater der Stadt Magdeburg" s) Betriebsausschuss "Ronservatorium Georg Philip Telemann" Die Erfüllung der Aufgaben des Stadtrates im Rahmen von Bürgerinitiativen wird dem "Ausschuss für kommunale Rechtsund Bürgerangelegenheiten" als beratenden Ausschuss des Stadtrates ständig übertragen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates.

	Alte Fassung		Neue Fassung
§ 7	Bildung der Ausschüsse, Verfahren in den Ausschüssen	§ 7	Bildung der Ausschüsse, Verfahren in den Ausschüssen
(2)	Zum Vorsitzenden des Finanz- und Grundstücksausschusses, des Ausschusses für Rechnungsprüfung-und-Beteiligungscontrolling, des Vergabeausschusses, des Ausschusses für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten, des Ausschusses für Wirtschaftsförderung, Tourismus und regionale Entwicklung, des Ausschusses für Umwelt und Energie, des Kulturausschusses, des Ausschusses für Bildung, Schule und Sport, des Ausschusses für Gesundheit und Soziales, des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr und des Ausschusses für Familie und Gleichstellung wird je 1 Stadtrat nach folgenden Sätzen 2 bis 5 bestimmt. Die Vorsitze dieser Ausschüsse werden den Fraktionen nach den für die Bildung der Ausschüsse geltenden Verfahren gemäß § 47 KVG LSA zugeteilt. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der ganzen Zahlen und der höchsten Zahlenbruchteile und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte. Jeder Ausschuss wählt in seiner ersten Sitzung zu Beginn der Wahlperiode aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder einen stellvertretenden Ausschussvorsitzenden.	(2)	Zum Vorsitzenden des Finanz- und Grundstücksausschusses, des Ausschusses für Rechnungsprüfung, des Vergabeausschusses, des Ausschusses für kommunale Rechts und Bürgerangelegenheiten, des Ausschusses für Wirtschaftsförderung, Tourismus und regionale Entwicklung, des Ausschusses für Umwelt und Energie, des Kulturausschusses, des Ausschusses für Bildung, Schule und Sport, des Ausschusses für Gesundheit und Soziales, des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr und des Ausschusses für Familie und Gleichstellung wird je 1 Stadtrat nach folgenden Sätzen 2 bis 5 bestimmt. Die Vorsitze dieser Ausschüsse werden den Fraktionen nach den für die Bildung der Ausschüsse geltenden Verfahren gemäß § 47 KVG LSA zugeteilt. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der ganzen Zahlen und der höchsten Zahlenbruchteile und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte. Jeder Ausschuss wählt in seiner ersten Sitzung zu Beginn der Wahlperiode aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder einen stellvertretenden Ausschussvorsitzenden. Dieser soll einer anderen Fraktion angehören als der Ausschussvorsitzenden
	aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte. Jeder Ausschuss wählt in seiner ersten Sitzung zu Beginn der Wahlperiode aus dem Kreis seiner stimmberechtigten		Jeder Ausschuss wählt in seiner ersten Sitzung zu Beginn de Wahlperiode aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder einen stellvertretenden Ausschussvorsitzenden.

	Alte Fassung		Neue Fassung
§ 8 (4)	Alte Fassung Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr entscheidet abschließend über: 1. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch in Fällen, in denen die Landeshauptstadt Magdeburg nicht Baugenehmigungsbehörde ist, bei folgenden Vorhaben: a) die Zulässigkeit von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist; b) die Zulässigkeit von Vorhaben, während der Aufstellung eines Bebauungsplanes, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist; c) die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist; d) die Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist; e) die Zulässigkeit von Ausnahmen von der	§ 8 (4)	Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr entscheidet abschließend über: 1. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch in Fällen, in denen die Landeshauptstadt Magdeburg nicht Baugenehmigungsbehörde ist, bei folgenden Vorhaben: a) die Zulässigkeit von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist; b) die Zulässigkeit von Vorhaben, während der Aufstellung eines Bebauungsplanes, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist; c) die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist; d) die Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist; e) die Zulässigkeit von Ausnahmen von der
	Veränderungssperre, wenn diese von grundsätzlicher Bedeutung ist;		Veränderungssperre, wenn diese von grundsätzlicher Bedeutung ist;

	Alte Fassung		Neue Fassung
	Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr wirkt bei Vorhaben nach § 9 Abs. 4 Nr. 1 Buchstaben a - e, in denen die Landeshauptstadt Magdeburg Baugenehmigungsbehörde ist, im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister durch Abgabe eines Votums auf der Grundlage einer Beschlussvorlage mit.		Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr wirkt bei Vorhaben nach § 8 Abs. 4 Nr. 1 Buchstaben a - e, in denen die Landeshauptstadt Magdeburg Baugenehmigungsbehörde ist, im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister durch Abgabe eines Votums auf der Grundlage einer Beschlussvorlage mit.
§ 11	Zuständigkeit des Oberbürgermeisters; Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Oberbürgermeister	§ 11	Zuständigkeit des Oberbürgermeisters; Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Oberbürgermeister
(1)	Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:	(1)	Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
	10. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt gem. § 99 Abs. 6 Sätze 1, 4 und 5 KVG LSA bis zu einem Vermögenswert 10.000,00 EUR im Einzelfall.		10. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt gem. § 99 Abs. 6 Sätze 1, 4 und 5 KVG LSA bis zu einem Vermögenswert 1.000,00 EUR im Einzelfall.
§ 23 a	Ersatzbekanntmachung	§ 23 a	Ersatzbekanntmachung
(1)	Öffentliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt grundsätzlich in vollem Wortlaut, sofern nicht Ausnahmen nach den Absätzen 2 und 3 vorliegen.	(1)	Öffentliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt grundsätzlich in vollem Wortlaut, sofern nicht Ausnahmen nach den Absätzen 2 und 3 vorliegen.
(2)	Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder sonstige Unterlagen Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile durch Auslegung zu jedermanns Einsicht währen der Dienststunden an einer bestimmten Stelle der Stadtverwaltung ersetzt werden.	(2)	Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder sonstige Unterlagen Bestandteil einer Satzung, einer Verordnung oder einer sonstigen öffentlich bekannt zu machenden Angelegenheit i.S.v. § 9 Abs. 3 KVG, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile durch Auslegung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden an einer bestimmten Stelle der Stadtverwaltung ersetzt werden.

	Alte Fassung		Neue Fassung
(3)	Die Ersatzbekanntmachung wird vom Oberbürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ortund Dauer der Auslegung enthalten. Sind die Unterlagengemäß Abs. 2 Bestandteil einer Satzung, muss die Anordnungzusammen mit der Satzung veröffentlicht werden.	(3)	Die Ersatzbekanntmachung wird vom Oberbürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Gegenstand, Ort und Dauer der Auslegung enthalten. Die Anordnung muss im Fall des Abs. 2 zusammen mit der Satzung, Verordnung oder der sonstigen bekannt zu machenden Angelegenheit i.S.v. § 9 Abs. 3 KVG LSA veröffentlicht werden.
§ 23 c	Öffentliche Zustellung	§ 23 c	Öffentliche Zustellung
	Öffentliche Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachungen der Landeshauptstadt Magdeburg erfolgen durch Aushang im Neuen Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg, Bei der Hauptwache 4, 30104 Magdeburg.		Öffentliche Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachungen der Landeshauptstadt Magdeburg erfolgen durch Aushang im Neuen Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg, Bei der Hauptwache 4, 30104 Magdeburg. Alles Weitere regeln § 1 VwZG LSA i.V.m. § 10 VwZG des Bundes.
§ 25	In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten	§ 25	In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten
(1)	(1) Die Neufassung der Hauptsatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.		Diese Erste Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.
(2)	(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 11. Juli 2007 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 17 Seite 248 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 21. August 2008 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 25 Seite 365) außer Kraft.		wagacburg in Krait.
(3)	(3) Die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Landeshauptstadt Magdeburg (Bekanntmachungssatzung) vom 05. Oktober 2012 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 41 Seite 749) wird hiermit aufgehoben.		